

**Gemeinde Waldsolms**  
Der Gemeindevorstand  
Lindenplatz 2  
35647 Waldsolms



Telefon: 06085 / 9810-0  
E-Mail: info@waldsolms.de

## Entwässerungsantrag

### Antragsteller / Bauherr:

Name, Vorname:

---

Straße, Nr.:

---

PLZ, Wohnort:

---

Telefon:

---

Email:

---

### Antrag auf

- Neuanschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- Änderung/Erneuerung der Anschlussleitung

### Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage einschließlich der Vorbehandlungsanlagen und Grundstückskläreinrichtungen,
- b) Ein Lageplan des anzuschließenden Grundstückes i. M. Von möglichst 1:500 mit sämtlichen auf ihm stehenden oder zu erstellenden Gebäuden, Grenzen und Eigentümers der benachbarten Grundstücke, Angabe von Straße und Grundstücksnummer oder einer amtlichen Bezeichnung des anzuschließenden Grundstückes, Himmelsrichtung, Sammelleitung vor dem Anschlussgrundstück, Anschlussleitungen, Grundstücksentwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, in der Nähe der Kanalleitungen etwa vorhandene Bäume, Masten und dergleichen.
- c) Grundrisse der einzelnen Gebäude – i. M. 1:100 -, in denen die Einteilung des Kellers und der Geschosse unter Angabe der Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen Leitungen und Entwässerungseinrichtungen (z.B. Eingüsse, Waschbecken, Pissoirs usw.), die geplante Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials sowie die Entlüftung der Leitung, die Lage der Absperrschieber und der Rückstauverschlüsse eingezeichnet sein müssen,
- d) Schnittplan der zu entwässernden Gebäudeteile – i. M. 1:100 – in der Ablafrichtung der Hauptleitungen mit Angabe dieser Leitungen und der Fallrohre, der genauen Höhenlage der Straße und zur Abwasserbeseitigungsanlage (bezogen auf Normalnull). Die Schnitte müssen auch die Gefällverhältnisse, Dimensionen und die Höhenlage zur Sammelleitung sowie die Stelle des Anschlusses der Anschlussleitung an die Sammelleitung enthalten.
- e) Die Beschreibung der etwaigen Gewerbebetriebe auf dem Grundstück mit Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer und der etwa erforderlichen Einrichtungen zur Vorklärung.
- f) Benennung des Einrichters (Bauunternehmer, Installateur), durch den die Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Kläreinrichtung usw. ausgeführt werden sollen.

**Grundstück:**

Gemarkung:

Flur:

Nr.:

---

Lage (Straße):

---

**Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine/einen**

Neubau

Altbau

Erweiterung / Umbau

**Es soll(en) in die öffentliche Kanalisation folgende Art(en) von Abwasser eingeleitet werden:**

Schmutzwasser

Regenwasser

Mischwasser

**Drainagen:**

- *Das Einleiten von Grundwasser und Drainagewasser in einen Schmutz- oder Regenwasserkanal ist grundsätzlich unzulässig.*

**Wie wird anfallendes Drainagewasser abgeleitet?**

---

**Schmutzwasser**

- Welche Art von Schmutzwasser fällt auf dem Grundstück an?  
 nur häusliche Abwasser       gewerbliche Abwasser
- Welche Art der Schmutzwasserentsorgung besteht zurzeit auf dem Grundstück?  
 keine       Kleinkläranlage  
 abflusslose Sammelgrube       sonstige Anlage \_\_\_\_\_
- Ist der Einbau einer automatischen Hebeanlage für Schmutzwasser geplant?  
 Ja       Nein       bereits vorhanden
- Eine Entlüftungsleitung nach DIN 1986 ist geplant/vorhanden?  
 Ja       Nein

**Niederschlagswasser / Zisterne**

- Wird das Niederschlagswasser gesammelt bzw. soll es gesammelt werden?  
 Ja       Nein
- Wenn ja, wie groß ist das Sammelvolumen der Zisterne?  
\_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>
- Wenn ja, wohin wird der Überlauf abgeleitet?

- Zisterne mit Überlauf in den Kanal
- Zisterne mit Überlauf in Verrieselung / Versickerung
- Zisterne mit Überlauf in ein Gewässer inkl. Der Genehmigung der unteren Wasserbehörde des Lahn-Dill-Kreises

- Ist eine Brauchwassernutzung geplant / vorhanden?

Ja  Nein

- Genehmigte Brunnenwasserentnahme?

Ja  Nein

- Wenn ja, das Brauchwasser wird bzw. soll verwendet werden für:

Toilettenspülung  Waschmaschine  
 Gartenbewässerung  andere Nutzung

### **Niederschlagswasser Verrieselung / Versickerung**

- Wird eine Verrieselung / Versickerung von Niederschlagswasser geplant?

Ja  Nein

- Auf welche Art erfolgt bzw. soll die Verrieselung / Versickerung erfolgen?

Flächenverrieselung  
 Mulden/Mulden-Rigolen-Versickerung  
 Rigolen/Rohr-Rigolen-Versickerung

### **Gewerbliche / Industrielle Abwässer**

- Fallen gewerbliche / industrielle Abwässer an?

Ja  Nein

### Wenn ja, sind dem Antrag beizufügen und nachfolgende Fragen zu beantworten:

- Die Beschreibung des Gewerbebetriebes, dessen Abwässer in das Abwassernetz eingeleitet werden soll, nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer.
- Weitere Unterlagen bei gewerblich / industriell genutzten Grundstücken: Erläuterungsbericht der Produktionsart, Erläuterungen zu Abwasservorbehandlungsanlagen sowie zur Art und Zusammensetzung des Abwassers.
- Art des Betriebes:

---

- Welche Zusammensetzung hat das Abwasser (Ursprung)?

---

- Werden die Grenzwerte des §8 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Waldsolms eingehalten?

Ja  Nein

- Ist eine Neutralisationsanlage oder Abscheideranlage vorgesehen?

Ja  Nein

- Wenn ja, welcher Typ (Herstellerangaben, Zulassung)?

---

- Weitere Angaben bzw. Erläuterungen:

---

- Wurde ein Antrag auf Genehmigung der Indirekteinleitung von mineralölhaltigem Abwasser / auf Genehmigung der Bemessung, Gestaltung und des Betriebes einer Abwasserbehandlungsanlage gemäß der Indirekteinleiterverordnung des Landes Hessen bei der Unteren Wasserbehörde des Lahn-Dill-Kreises gestellt?

Ja

Nein

Datum der Genehmigung:

Aktenzeichen:

#### **Hinweis:**

#### **§ 5 Entwässerungssatzung der Gemeinde Waldsolms**

##### ***Grundstücksentwässerungsanlagen***

1. Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden.
2. Den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu allen Anlagenteilen zu gestatten.
3. Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

#### **Sicherungs-/ Absperreinrichtung gegen Rückstau**

- Wird eine Rückstausicherung eingebaut werden bzw. ist eine solche Einrichtung eingebaut?

Ja

Nein

#### **Rechtliche Absicherung von Kanalanschlussleitungen:**

##### ***(Abweichend von § 4 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Waldsolms bei Bestandsleitungen)***

- Führen bzw. sollen die privaten Kanalanschlussleitungen über ein Nachbargrundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden?

Ja

Nein

- Wenn ja, besteht eine Zustimmung der Gemeinde Waldsolms für diesen Leitungsverlauf?

Ja

Nein

- Wenn ja, wodurch sind die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte rechtlich abgesichert?  
 Grunddienstbarkeit  Baulasteintragung

---

*(Bitte Grundbuchauszug beifügen)*

Auf Grund des § 3 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Waldsolms (EWS) beantrage ich hiermit, das Abwasser meines Grundstückes der Abwasseranlage zuzuführen. Durch den Anschluss- und Benutzungszwang ist Abwasser, welches auf einem Grundstück anfällt, der Abwasseranlage zuzuführen. Der Wortlaut dieser Bestimmungen ist nachfolgend in der Entwässerungssatzung abgedruckt. Ich habe davon Kenntnis genommen. Ich erkläre hiermit, dass ich mich als Grundstückseigentümer gegen den Rückstau des Abwassers selbst schütze.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 35 der o.g. Entwässerungssatzung bei Nichtbeachtung und Verstoß gegen die Satzung durch eine Ordnungswidrigkeit ein Bußgeld bis zu 50.000,- € gegen sie festgesetzt werden kann.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt!

Datum:

Datum:

---

*(Unterschrift des Bauherrn)*

---

*(Stempel u. Unterschrift des Architekten)*

**Bauverwaltung der Gemeinde Waldsolms:**

Lindenplatz 1  
35647 Waldsolms  
TEL: 06085 / 9810-13  
06085 / 9810-19  
06085 / 9810-27  
FAX: 06085 / 9810-28

**Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung:**

Mo. - Do.: 07:30 – 12:00 Uhr  
zusätzlich Do.: 15:30 – 18:00 Uhr  
Fr.: 07:00 – 12:00 Uhr

# Merkblatt

## ***Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen***

**Grundsätzlich müssen Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen der aktuellen Entwässerungssatzung der Gemeinde Waldsolms entsprechen.**

### **1. Kanäle für Schmutz- und Regenwasser**

- Der Minstdurchmesser für erdverlegte Leitungen beträgt DN 100
- Die Grundleitungen dürfen mit max. 45°-Bögen, besser aber mit 15°- und 30°-Bögen vorgenommen werden
- Materialwechsel der Rohrleitungen sind nur mit geeigneten Übergangsstücken möglich
- Die Rohre sind nach DIN EN 1610 in Sand einzubetten
- Entwässerungsleitungen (Schmutzwasser-, Regenwasser- und Sammelleitungen) müssen dicht sein
- Die Grundleitungen sind mit einem Gefälle von 1% bis max. 5% zu verlegen
- Höhendifferenzen sind mit einem Absturz zu überwinden (siehe Punkt 3)

### **2. Revisionsschächte**

- Sind im Bereich der Grundstücksgrenze anzuordnen
- Müssen den Vorschriften der aktuellen DIN EN 476 u. DIN EN 1917 (Schächte aus Beton- und Stahlbetonfertigteilen) entsprechen, aus Kanalklinkern gemauert oder aus dem Werkstoff PE hergestellt sein
- Brunnen-schächte (ohne Dichtring, geringerer Wanddicke) sind als Revisionsschächte nicht zulässig
- In Abhängigkeit von der Einbautiefe [t] müssen Revisionsschächte folgenden Minstdurchmesser haben:
  - $t < 0,80\text{m} \rightarrow \text{DN} \geq 600$
  - $0,80\text{m} > t \leq 1,50\text{m} \rightarrow \text{DN} \geq 800$
  - $t > 1,50\text{m} = \text{DN} 1000$
- Revisionsschächte müssen immer ein offenes Gerinne bzw. eine Reinigungsöffnung haben
- Schächte mit vorgefertigtem Gerinne dürfen nur so viele Zuläufe haben wie tatsächlich benötigt werden
- Rohre oder Halbschalen aus PVC-U (KG-Rohre) im Schacht sind nicht zulässig
- Für den Schmutzwasserschacht (außer im Kunststoffschacht) ist das Gerinne gefliest (Kanalklinker) oder als Steinzeughalbschale auszubilden, die Berme ist auch mit Kanalklinker zu fliesen.
- Für den Regenwasserschacht ist ebenso zu verfahren, jedoch kann das Gerinne und die Berme auch aus hochsulfatbeständigem Zement hergestellt werden
- Nachträgliche Anschlüsse am Schacht sind mit einer Kernbohrung vorzunehmen, nachträgliche Anschlüsse durch Anstemmen des Schachtes sind nicht zulässig
- In die Bohrung ist ein Schachtfutter für das entsprechende Rohrmaterial fachgerecht einzusetzen
- Richtungswechsel sind grundsätzlich im Schacht vorzunehmen (nicht direkt vor oder hinter dem Schacht)

- Das erste Rohrleitungsstück vor und hinter dem Schacht ist als Gelenkstück auszubilden

### **3. Absturzbauwerke**

- Außenliegende Abstürze sollen nicht hergestellt werden
- Abstürze mittels einer „Rutsche“ sind unzulässig
- Abstürze müssen immer eine Reinigungsöffnung enthalten
- Ein innenliegender Absturz ist an der Schachtwandung zu befestigen (siehe Abb.)

### **Ausbildung eines Absturzes bei Schachtbauwerken**